

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die SPEED Courier-Service GmbH (SCS) betreibt eine Vermittlungszentrale für eilige Kuriersendungen, Kleintransporte und Lieferfahrten die durch angeschlossene Kurierunternehmen regional, national oder auch international versendet werden. Auch werden Leistungen in Bereichen der Mehrwertlogistik angeboten. Über dichte Partnernetzwerke können Kurierdienstleistungen über verschiedenste Versandwege in der ganzen Welt realisiert werden.

Die Leistungserbringung erfolgt durch Mitarbeiter von SCS oder selbstständige Unternehmer, die mit SCS vertraglich verbunden sind und die durch SCS ausgewählt werden. SCS ist berechtigt, Dienstleistungsaufträge auch an andere Unternehmen, Frachtführer oder Kuriere zu vermitteln. SCS wird selbst oder als Vermittler des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem beauftragten Unternehmen tätig. SCS stellt bei der Vermittlung von Aufträgen sicher, dass die Durchführung der Leistung auf Grundlage des HGB und dieser AGB erfolgt. Die Auswahl der beauftragten Dienstleister oder sonstigen Unternehmen erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Darüber hinaus organisiert SCS im Kundenauftrag Visa für Urlaube, Geschäftsreisen und andere Auslandsaufenthalte und kümmert sich zudem um die Legalisation von Dokumenten, die im Ausland geltend gemacht werden sollen; hierfür werden Übersetzer, Notare, Behörden, Gerichte, Konsulate und Botschaften konsultiert.

1) Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge mit SCS sowie von SCS beauftragten Unternehmern bzw. Unternehmen, über die Beförderung von Express-Sendungen ins In- und Ausland. Der Geltungsbereich schließt besonders vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen, nachfolgend „Services“ sowie die Weiterleitung bzw. Retournierung von Sendungen ein.
- b) Ergänzend zu diesen AGB gelten die jeweils gültigen Preisempfehlungen von SCS. Soweit durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannten speziellen Bedingungen oder diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

2) Vertragsschluss; Ausschluss von Leistungen (Verbotsgut)

- a) Beförderungsverträge sowie Verträge im Bereich der Mehrwertlogistik kommen durch Übergabe der Sendungen bzw. zu lagernden Gütern durch oder für den Absender und deren Übernahme in die Obhut von SCS oder von ihr beauftragter Unternehmen bzw. Unternehmen („Einlieferung“ bzw. „Abholung“) nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande.
- b) In Bezug auf sämtliche Transportleistungen gilt: Befördert werden können alle Sendungen, die sich für die Beförderung mit Fahrrad, Motorrad, Pkw und anderen Kraftfahrzeugen im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) eignen.
- c) Der Absender ist verpflichtet, vor dem Abschluss des Vertrages zu erklären, ob Inhalt der Sendung die in Absatz 2 näher bestimmten ausgeschlossenen Güter („Verbotsgüter“) sind. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Absenders wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
 - i) Von der Beförderung und Lagerung ausgeschlossen (Verbotsgüter) sind:
 - (1) Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen; dazu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
 - (2) Personen;
 - (3) Bargeld;
 - (4) Sendungen und Güter, die – ohne Abschluss einer entsprechenden Einzelvereinbarung mit SCS – besondere Einrichtungen (z. B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
 - (5) Sendungen und Güter, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit bei gewöhnlichem Transportablauf geeignet sind, Personen zu verletzen oder zu infizieren oder Sachschäden zu verursachen;
 - (6) Sendungen, die lebende Tiere oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten;
 - (7) Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt, soweit diese nicht nach den „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen“ zugelassen sind; § 410 HGB bleibt unberührt;
 - (8) Sendungen und Güter mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 25.000,- Euro brutto; die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 6 dieser AGB bleiben von dieser Wertgrenze unberührt;
 - (9) Sendungen, die Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate oder sonstige Kostbarkeiten, Scheckkarten, Kreditkarten, gültige Briefmarken oder andere Zahlungsmittel oder Wertpa-

piere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II. Klasse), im Gesamtwert von mehr als 500,- Euro brutto enthalten;

- d) SCS ist nicht zur Prüfung von Sendungen auf das Vorliegen von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 2 verpflichtet. SCS ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt.

3) Rechte und Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) des Auftraggebers

- a) Weisungen des Auftraggebers, mit den Sendungen in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er der SCS nach Übergabe/Übernahme der Sendungen erteilt.
- b) SCS stellt dem Auftraggeber zur Datenerfassung und zur Sendungskontrolle das Online-Portal OP@L kostenfrei zur Verfügung. Aufträge oder Änderungswünsche können SCS zwar auf Zuruf übermittelt werden, jedoch übernimmt die SCS keine Gewähr für die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit dieser Angaben.
- c) Eine Kündigung durch den Auftraggeber nach Übergang der Sendungen in die Obhut von SCS ist ausgeschlossen.
- d) Dem Auftraggeber obliegt es, ein Produkt mit der Haftung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung der SCS am ehesten deckt.
- e) Der Auftraggeber hat die Sendungen ausreichend zu kennzeichnen, wobei die äußere Verpackung keinen Rückschluss auf den Wert des Gutes zulassen darf. Er wird – soweit möglich und erforderlich – vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Sendung machen, die auch im Schadenfall deren eindeutige Identifikation ermöglichen. Insbesondere gibt der Auftraggeber, auch für den Fall des Rücktransports nach Unzustellbarkeit, eine vollständige inländische Anschrift (in Deutschland) für seine Person auf der Sendung an. Der Auftraggeber wird die Sendung so verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch SCS und Dritten keine Schäden entstehen. §§ 410, 411 HGB bleiben unberührt.
- f) Der Absender hat die Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie die Zollvorschriften des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes einzuhalten. Der Absender hat die erforderlichen Begleitpapiere (Zollinhaltserklärung, Ausfuhrgenehmigungen usw.) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und der Sendung bzw. den Packstücken beizufügen. SCS übernimmt für den Inhalt dieser Papiere keine Verantwortung. Der Absender trägt vielmehr die alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand in das Ausland und Verstößen gegen solche Vorschriften resultieren.

4) Leistungen von SCS

- a) SCS vermittelt den Transport an die beteiligten Unternehmen zur Weiterbeförderung und Ablieferung entsprechend den im jeweiligen Bestimmungsland für KEP-Sendungen üblichen Verfahren an den jeweiligen Empfänger. Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine persönliche Ablieferung an den Empfänger fordert, können alle Sendungen auch an andere Personen ausgehändigt werden, die unter der Empfängeradresse angetroffen werden. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist nicht geschuldet. SCS ist es unter Berücksichtigung der Interessen des Absenders freigestellt, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen und sämtliche Leistungen durch dritte Transportunternehmen erbringen zu lassen.
- b) SCS bescheinigt dem Absender die Übernahme (Einlieferung) der Sendung bzw. Packstücke.
- c) SCS befördert die ihr von beteiligten Unternehmen zurückgegebenen (z. B. unzustellbaren) Sendungen im Inland an den Absender zurück und liefert sie unter der von ihm angegebenen (inländischen) Anschrift ab, soweit der Absender keine andere Vorausverfügung getroffen hat.
- d) SCS führt auf Antrag des Absenders oder des Empfängers Nachforschungen nach dem Verbleib von Sendungen durch. Nachforschungsaufträge können nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag der Einlieferung der Sendung, gestellt werden.
- e) Gegenstand eines Mehrwertlogistik-Auftrages ist in der Regel die Einlagerung, die Lagerung, die Verfügbarhaltung und Zustellung des ausgelagerten Gutes in vertragsgemäßer Art und Weise. Darüber hinaus können auftragsbezogen technische Dienstleistungen mit transportierten Geräten/Bauteilen sowie anderen Geräten am Lieferort und Rücklieferungen (Retouren) Gegenstand des Auftrags sein.

5) Entgelt (Fracht und sonstige Kosten); Zahlungsbedingungen

- a) Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür im Verzeichnis das nach den jeweils gültigen Preisempfehlungen von SCS vorgesehene Entgelt zu zahlen.
- b) Bei Systemtransporten wird für leichtgewichtige Sendungen, sofern ihr Realgewicht niedriger ist als das Volumengewicht (nach IATA-Standard $\text{kg} = \text{L} \times \text{B} \times \text{H}$ in cm : 5000), letzteres als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- c) Der Absender hat das Entgelt im Voraus, spätestens bei Einlieferung der Sendung zu zahlen (Freimachung), soweit nicht besondere Zahlungsmodalitäten vereinbart sind. Bei entsprechender Vereinbarung kann das Beförderungsentgelt bei Ablieferung des Transportgutes an den Kurier gezahlt werden. Soweit in Einzelverträgen

eine Zahlung nach Rechnung vereinbart ist, ist diese Zahlung sofort nach deren Eingang ohne Abschlag fällig. Der Absender hat Einwendungen gegen Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

- d) Der Absender hat SCS über das Beförderungsentgelt hinaus sämtliche Kosten zu erstatten, die sie aus Anlass der Beförderung der Sendung im Interesse des Absenders verauslagt (Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben, Gestellungsentgelt usw.). Der Absender stellt SCS insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Absender hat SCS ferner die Kosten zu ersetzen, die ihr aus Anlass einer Rückbeförderung seiner Sendung bzw. Packstücke gemäß Abschnitt 4 Abs. 3 entstehen (ggf. Rücksendeentgelte, Gestellungsentgelte, Verpackungs- und Lagerentgelte usw.).

6) Haftung

- a) Die Haftung von SCS richtet sich sowohl für Transportaufträge als auch im Bereich der Mehrwertlogistik nach den gesetzlichen Bestimmungen.
SCS haftet für Verlust, Beraubung und Beschädigung von bedingungsgerechten Sendungen sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Vertragspflichten nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens und bis zu bestimmten Höchstbeträgen gemäß Absatz 3.
- b) SCS ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z. B. Streik, höhere Gewalt, Beschlagnahme). Entsprechendes gilt für Schäden, die auf ein schuldhaftes oder nachlässiges Verhalten des Absenders, einen Verstoß gegen die Obliegenheiten gemäß Abschnitt 3, die Beschaffenheit des Inhalts oder einen sonstigen gesetzlichen, insbesondere einen im Weltpostvertrag bestimmten Haftungsausschluss zurückzuführen sind. SCS haftet nicht für ausgeschlossene Sendungen gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 (Verbotsgut).
- c) Die Haftung von SCS gemäß Absatz 1 ist vorbehaltlich zwingender anderer gesetzlicher Vorschriften entsprechend den Bestimmungen des Weltpostvertrages auf 40 Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (SZR) pro Sendung (Stück) zuzüglich 4,50 SZR je kg begrenzt. Für den Service „Nachnahme“ – nur für Fehler bei der Einziehung oder Übermittlung des Betrages nach Ablieferung der Sendung – beschränkt sie sich auf den Nachnahmebetrag.
- d) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 3 sind ausgeschlossen, wenn der Absender nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag der Einlieferung der Sendung bzw. Packstücke, einen Nachforschungsantrag gestellt hat.
- e) Die Haftung des Absenders bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für den Schaden, der SCS oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Güter gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entsteht.

Der Absender stellt insoweit SCS von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit dem nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

7) Transportversicherung

SCS vermittelt gegen zusätzliches Entgelt eine Warentransportversicherung gemäß DTV Güter 2000/2011 zugunsten des Auftraggebers.

8) Verjährung

In ergänzender Anwendung des § 439 HGB sowie § 475 a HGB verjähren alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung bzw. Packstücke abgeliefert worden sind oder hätten abgeliefert werden müssen. Die Ausschlussfrist gemäß Abschnitt 6 Abs. 4 dieser AGB bleibt unberührt.

9) Sonstige Regelungen

- a) Der Absender kann Ansprüche gegen die SCS, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.
- b) Der Absender kann gegen Ansprüche von SCS nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
- c) SCS ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist sie ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen. SCS wird das Postgeheimnis und den Datenschutz gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahren.
- d) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Frankfurt am Main. Es gilt deutsches Recht.
- e) Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): SCS nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teil.
- f) Online-Schlichtung: die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die unter: www.ec.europa.eu/consumers/odr zu finden ist.

Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. SCS ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

10) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.